

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 261/69 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gertrude K. X [REDACTED] ,
[REDACTED] 0th Drive, F [REDACTED] Hills, N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], F [REDACTED] Hills -

gegen

S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt,
S [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch der Klägerin nach § 57 Abs. 2 BGG verneint, weil nicht davon ausgegangen werden könne, daß sie sich infolge ihr drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen dazu entschlossen habe, im Juli 1939 von Paris in Richtung USA weiterzuwandern. Diese Entscheidung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt im Bw 1971, 303 Nr. 10). Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß die Klägerin zur Zeit der Auswanderung aus Frankreich weder objektiv bedroht war, noch daß sie die Gefahr eines nationalsozialistischen Eingriffs mit guten Gründen als gegenwärtig ansehen durfte. Als wichtiges objektives Moment hat der Herra-

154

- 3 -

fengerichter angeführt, daß im Juli 1939 der deutsch-sowjetrussische Nichtangriffspakt noch nicht abgeschlossen und deshalb noch keine Verechtigung des Kräfteverhältnisses der potentiellen Gegner zugunsten Deutschlands eingetreten war. Das ist revisionserichtlich nicht zu beanstanden. Im übrigen handelt es sich hierbei um eine historische Würdigung, die vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar ist und die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (§ 219 Abs. 2 BGG).

Wüstenberg

Born

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)